

**Rechtssache C-682/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

15. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel Cluj (Klausenburg) (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. Oktober 2023

**Klägerin:**

E. B.SP. Z. O. O.

**Beklagte:**

K. P.SP. Z. O. O.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung bei der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien), vorlegendes Gericht, gegen das Urteil, mit dem das Tribunalul Specializat Cluj (Fachgericht Cluj, Rumänien) der Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit der rumänischen Gerichte in einem Rechtsstreit über außervertragliche und vertragliche Haftung zwischen zwei Gesellschaften polnischen Rechts stattgegeben hat.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Gemäß Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Verordnung Nr. 1215/2012) ersucht.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass er dem Zessionar einer Forderung aus einem Werkvertrag das Recht verleiht, die in diesem Vertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel gegenüber der ursprünglichen Vertragspartei geltend zu machen, wenn der Abtretungsvertrag nach dem auf die Hauptsache anwendbaren nationalen Recht einen Übergang der Forderung und ihrer Nebenrechte, nicht aber der Verpflichtungen aus dem Vertrag bewirkt hat?
2. Ist es in einem Fall wie dem oben genannten für die Bestimmung des zuständigen Gerichts relevant, dass sich die beklagte Partei gegen die Anwendung der von ihr unterzeichneten Gerichtsstandsklausel wendet? Ist eine neue Willenserklärung dieser Partei vor/bei Klageerhebung erforderlich, damit sich der Dritte (der Zessionar) auf die Gerichtsstandsklausel berufen kann?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 267 AEUV

Art. 25 und Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012

Urteil vom 7. Februar 2013, Refcomp (C-543/10, EU:C:2013:62)

Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335)

Urteil vom 28. Juni 2017, Leventis und Vafeias (C-436/16, EU:C:2017:497)

Urteil vom 18. November 2020, DelayFix (C-519/19, EU:C:2020:933)

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 361 bis 363, 415, 416, 471, 472, 509 und 647 des polnischen Zivilgesetzbuchs. Gemäß Art. 509 Abs. 2 des polnischen Zivilgesetzbuches „[gehen] auf den Erwerber ... mit der Forderung auch die mit ihr verbundenen Rechte, insbesondere der Anspruch auf Verzugszinsen, über“.

Art. 1068 Abs. 1 des Codul român de procedură civilă (rumänische Zivilprozessordnung) legt fest, dass „[i]n vermögensrechtlichen Angelegenheiten ... die Parteien vereinbaren [können], welches Gericht für eine bestehende oder potenzielle Streitigkeit aus einem Rechtsverhältnis mit grenzüberschreitendem Bezug zuständig sein soll. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder jedes andere Kommunikationsmittel geschlossen werden, das einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist ausschließlich das gewählte Gericht zuständig“.

Art. 1071 des Codul român de procedură civilă: „(1) Das angerufene Gericht prüft von Amts wegen seine internationale Zuständigkeit und verfährt dabei nach den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften. Stellt es fest, dass weder es selbst noch ein anderes rumänisches Gericht zuständig ist, so weist es vorbehaltlich der Anwendung von Art. 1.070 den Antrag als nicht in die Zuständigkeit der rumänischen Gerichte fallend zurück. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann beim nächsthöheren Gericht Berufung eingelegt werden. (2) Die Einrede der internationalen Unzuständigkeit des rumänischen Gerichts kann in jedem Stadium des Verfahrens, auch direkt im Rechtsmittelverfahren, erhoben werden. Die Anwendung von Art. 1.067 bleibt unberührt“.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 21. Dezember 2021 reichte die E. B.SP. Z. O. O. (eine juristische Person polnischen Rechts; im Folgenden: E. B.SP. oder Klägerin) beim Tribunalul Specializat Cluj (Fachgericht Cluj) eine Klage gegen die K. P.SP. Z. O. O. (eine juristische Person polnischen Rechts; im Folgenden: K. P.SP. oder Beklagte) auf Verurteilung von K. P.SP. zur Zahlung eines Betrags von 14 092 308 PLN als Schadensersatz zuzüglich Verzugszinsen und sonstiger für die Beitreibung dieses Betrags entstandener Kosten unter Berufung auf die außervertragliche und vertragliche Haftung von K. P.SP. ein.
- 2 Am 24. März 2017 schloss E. B.SP. mit E.PL. (einer juristischen Person polnischen Rechts) einen Werkvertrag über die Vorbereitung eines in Polen gelegenen Grundstücks für den Bau einer Fabrik für Holzprodukte. Am 24. Juli 2017 schloss E. B.SP. mit E.PL. einen Vertrag über die wesentlichen Arbeiten für den Bau dieser Fabrik in Polen. Am 4. März 2017 schloss E.PL mit E. S. A. (einer juristischen Person rumänischen Rechts) einen Vertrag über die Vergabe von Unteraufträgen für die Arbeiten. Am 10. Juli 2017 schloss E. S. A. mit K. P.SP (einer juristischen Person polnischen Rechts) einen weiteren Vertrag über die Vergabe von Unteraufträgen für die Arbeiten. Alle diese Verträge unterlagen nach ihren Klauseln polnischem Recht.
- 3 Am 16. Dezember 2021 trat E. S. A. an E. B.SP. durch Vertrag die Schadensersatzforderung in Höhe von 14 050 878,35 PLN ab, die E. S. A. nach eigenen Angaben gegenüber K. P.SP. als Ersatz für einen von ihr behaupteten Schaden wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch K. P.SP. aus dem am 10. Juli 2017 geschlossenen Vertrag über die Vergabe von Unteraufträgen zustand.
- 4 E. B.SP. stützte ihre Forderungen sowohl auf die außervertragliche Haftung von K. P.SP (Art. 415 und 416 in Verbindung mit Art. 361 bis 363 des polnischen Zivilgesetzbuchs) als auch auf deren vertragliche Haftung (Art. 471 und 472 in Verbindung mit Art. 647 und 361 bis 363 des polnischen Zivilgesetzbuchs) und berief sich, was die Zuständigkeit des Tribunalul Specializat Cluj angeht, auf eine in dem zwischen E. S. A. und K. P.SP am 10. Juli 2017 geschlossenen Vertrag

über die Vergabe von Unteraufträgen enthaltene Gerichtsstandsklausel, wonach „etwaige Streitigkeiten von dem Gericht entschieden werden, das für den Gesellschaftssitz des Vertragspartners zuständig ist“. Zum einen trug E. B.SP. vor, dass nach dem auf die Hauptsache anwendbaren nationalen Recht, d. h. Art. 509 Abs. 2 des polnischen Zivilgesetzbuchs, nicht nur die Forderung, sondern auch die mit der Forderung im Zusammenhang stehenden Nebenansprüche auf sie übergegangen seien. Zum anderen verwies sie auf Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012.

- 5 In ihrer Klageerwiderung machte K. P.SP. die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit der rumänischen Gerichte geltend und berief sich auf Folgendes: (a) bezüglich der Ansprüche aus außervertraglicher Haftung auf Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 (K. P.SP. trägt vor, dass das streitige schädigende Ereignis in Polen eingetreten sei, so dass die polnischen Gerichte für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig seien) und (b) bezüglich der Ansprüche aus vertraglicher Haftung, darauf, dass E. B.SP. hinsichtlich des Vertrags, in den die Gerichtsstandsklausel aufgenommen worden sei, ein Dritter sei und dass sie sich in ihrer Eigenschaft als Zessionarin nicht auf diese Klausel berufen könne.
- 6 Mit Urteil vom 19. Dezember 2022 gab das Tribunalul Specializat Cluj der von K. P.SP. erhobenen Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit statt und wies die Klage demnach ab, da sie nicht in die Zuständigkeit der rumänischen Gerichte falle.
- 7 Am 11. April 2023 hat E. B.SP. bei der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 8 Die Klägerin trägt vor, dass nach Art. 509 Abs. 2 des polnischen Zivilgesetzbuchs bei einem Vertrag, der die Abtretung einer Forderung zum Gegenstand habe, auf den Erwerber mit der Forderung auch die mit ihr verbundenen Rechte, insbesondere der Anspruch auf Verzugszinsen, übergingen, und verweist darauf, dass die Abtretung der Forderung einen Übergang der Forderung in das Vermögen des Zessionars/Erwerbers, nicht aber einen Übergang der Verpflichtungen des Zedenten gegenüber dem betreffenden Schuldner zur Folge habe. Sie stellt ferner fest, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Polens zusammen mit der abgetretenen Forderung auch die mit dieser verbundenen Rechte übergingen, einschließlich der Möglichkeit, Rechtsschutz vor einem in einer Gerichtsstandsvereinbarung genannten Gericht zu suchen.
- 9 E. B.SP. verweist auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 entwickelten Grundsätze, und zwar auf die in den Rechtssachen C-543/10, C-352/13, C-519/19 und C-436/16 ergangenen Urteile. Anschließend führt sie aus, dass der Zweck einer Gerichtsstandsklausel darin bestehe, die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

für den Fall eines bestehenden oder potenziellen Konflikts gemäß den übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien zu regeln, und dass die Kriterien, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung für die Prüfung der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel durch das nationale Gericht vorschreibe, alternativ seien und es sich dabei um die Zustimmung des Dritten oder die Rechtsnachfolge des Dritten in die Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei handle.

- 10 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Zustimmung des Dritten zur Gerichtsstandsklausel unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte seine Einwilligung erkläre, ausreiche, um dieser Klausel Wirksamkeit zu verleihen, und dass vom Vertragspartner keine neue Willenserklärung mehr verlangt werde, da er bereits ab dem Zeitpunkt der Annahme der Klausel an diese gebunden sei. Das nationale Gericht müsse daher nicht mehr prüfen, ob der Dritte in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Vertragspartners eingetreten sei, da diese Prüfung nur ein subsidiäres und alternatives Kriterium bei der Prüfung der Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel sei.
- 11 Die Klägerin macht ferner geltend, dass den Urteilen in den Rechtssachen C-543/10, C-352/13 und C-519/19 Sachverhalte zugrunde gelegen hätten, die sich vom dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt unterschieden, da in diesen Rechtssachen der Dritte auf der Grundlage der Zuständigkeitsvorschriften des allgemeinen Rechts gegen eine Vertragspartei vorgegangen sei und die Partei des Vertrags, der eine Gerichtsstandsklausel enthalten habe, zum Nachteil des Dritten von dieser Klausel Gebrauch gemacht habe. In der Rechtssache C-436/16 sei das Verfahren von einer Partei, die eine Gerichtsstandsklausel unterzeichnet habe, gegen einen Dritten bei einem Gericht eingeleitet worden, das nach anderen Vorschriften als Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestimmt worden sei, und der Dritte, der in keiner Verbindung zu der Klausel gestanden habe, habe sich auf diese berufen, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu rügen. Im Gegensatz zu diesen Fällen habe die Klägerin im Ausgangsverfahren die Eigenschaft eines Zessionars einer Forderung aus einem Vertrag über die Vergabe von Unteraufträgen, in den die Gerichtsstandsklausel aufgenommen worden sei, und könne sich daher auf diese Klausel berufen, um eine Klage bei dem von den Parteien des ursprünglichen Vertrags gewählten Gericht einzureichen.
- 12 E. B.SP. trägt vor, dass der Eintritt des Dritten in die Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei als nachrangige Bedingung für die Durchsetzbarkeit der Gerichtsstandsklausel dann relevant werde, wenn die andere Partei, die die Klausel unterzeichnet habe, sie dem Dritten entgegenhalte, wodurch die Klärung der Frage erforderlich werde, ob der Dritte zur Einhaltung der Gerichtsstandsvereinbarung verpflichtet ist. Im Ausgangsverfahren werde dem Dritten jedoch nicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gerichtsstandsklausel entgegeng gehalten. Im Gegenteil, der Dritte mache von dem Recht Gebrauch, sich auf diese Klausel zu berufen; dieses Recht ergebe sich aus den Wirkungen, die die

Abtretung der Forderung nach dem auf die Hauptsache anwendbaren nationalen Recht nach sich ziehe.

- 13 Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu Konnossementen (C-71/83, C-159/97, C-387/98), Versicherungsverträgen (C-201/82) und Gesellschaftsverträgen (C-214/89) die Auffassung stütze, dass die Gerichtsstandsvereinbarung auch einem Dritten entgegengehalten werden könne, der in die Rechte und Pflichten der Vertragspartei eintrete, ebenso wie sich eine Person, die nicht Vertragspartei sei und Rechte aus dem Vertrag erwerbe, auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen könne und die Zustimmung der anderen Partei bei Vertragsabschluss ausreiche, sofern sie in den Vertragsbedingungen eindeutig zum Ausdruck komme.
- 14 Die Klägerin hat es dem vorlegenden Gericht überlassen, zu entscheiden, ob es von der in Art. 267 AEUV geregelten Vorlage zur Vorabentscheidung Gebrauch machen wolle, war jedoch der Ansicht, dass die Vorlage sinnvoll sei.
- 15 Die Beklagte trägt einen der Klägerin diametral entgegengesetzten verfahrensrechtlichen Standpunkt vor, der sich auf den Grundsatz einer Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 im Lichte des Grundsatzes der Willensautonomie und des Charakters *intuitu personae* der Gerichtsstandsklausel stützt.
- 16 Nach Ansicht der Beklagten kann die Gerichtsstandsklausel Wirkungen nur zwischen den Vertragsparteien entfalten, nicht aber gegenüber einem Dritten. Diese Schlussfolgerung stütze sich auf den Charakter *intuitu personae* der fraglichen Klausel, der sich aus den Verhandlungen zwischen den Parteien ergebe und sich streng auf den Vertragspartner beziehe, mit dem sie vereinbart worden sei. Da gemäß Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 die materielle Voraussetzung für die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel die ausdrückliche Angabe des Rechtsverhältnisses sei, das zu der von dem zuständigen Gericht zu entscheidenden potenziellen Streitigkeit führe, müsse zwischen den Streitparteien stets eine Gerichtsstandsvereinbarung bestehen, die auf Grund ihrer autonomen Natur getrennt von dem zugrunde liegenden Vertrag zu bewerten sei. In diesem Sinne wird darauf verwiesen, dass nach der Verordnung Nr. 1215/2012 die Bestimmung über die Gerichtsstandsvereinbarung in Art. 25 gegenüber Fragen der nationalen Rechtsvorschriften zu den Verpflichtungen der Parteien autonomen Charakter besitze.
- 17 K. P.SP. macht zudem geltend, dass die Regelung in Art. 25 auf dem im 19. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1215/2012 verankerten Grundsatz der Vertragsautonomie beruhe, und weist darauf hin, dass nach diesem Grundsatz ein Dritter eine Gerichtsstandsklausel dem Unterzeichner dieser Klausel nicht entgegenhalten könne, da dessen Zustimmung zu dieser Klausel aufgrund des mit seinem Vertragspartner begründeten Rechtsverhältnisses erklärt worden und auf seine Beziehungen zu diesem Vertragspartner beschränkt sei und Beziehungen zu

Dritten, die Rechte aus dem ursprünglichen Vertrag erworben hätten, nicht umfasse.

- 18 Schließlich macht die Beklagte geltend, dass die in Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorgesehene Regelung Ausnahmecharakter habe und daher eng auszulegen und anzuwenden sei, da der von dieser Bestimmung vorgesehene Fall das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den Parteien sei, auf deren Grundlage die Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis einem Gericht eines Mitgliedstaats zugewiesen worden sei, weswegen die Vereinbarung über die Zuständigkeit von den Streitparteien selbst getroffen worden sein müsse.
- 19 Die Beklagte hat dem Ersuchen um Vorabentscheidung grundsätzlich widersprochen und hilfsweise vier Fragen gestellt, die im Wesentlichen die Notwendigkeit aufzeigen, Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 auszulegen.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 20 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die beiden von den Parteien dargelegten Auslegungsvarianten des Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 in dem Fall plausibel sind, in dem der Dritte, der sich auf die Gerichtsstandsklausel beruft, der Zessionar von Ansprüchen ist, die sich aus dem Vertrag ergeben, in den diese Klausel aufgenommen wurde, und in dem der Zessionar nach dem als *lex causae* gewählten nationalen Recht, in diesem Fall dem polnischen Recht, nur in den Anspruch und die Nebenrechte eintritt, nicht aber in die Verpflichtungen, an die die ursprüngliche Vertragspartei gebunden war.
- 21 Die Schwierigkeit bei der Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012, mit der das Berufungsgericht konfrontiert ist, besteht insbesondere darin, dass sich der Dritte (der Zessionar), auch wenn er nicht vollständig in alle Rechte und Pflichten des abtretenden Vertragspartners eingetreten ist, auf die Gerichtsstandsklausel beruft und damit die gegen den betreffenden Schuldner bestehenden Ansprüche geltend macht, der dieser Klausel mit der Unterzeichnung des Vertrags zugestimmt hat.
- 22 Hinsichtlich der Grundlage, die die Klägerin heranzieht, um sich auf die Gerichtsstandsklausel zu berufen, d. h. des Umstands, dass sie nach dem auf die Hauptsache anwendbaren nationalen Recht mit der Forderung in die Nebenrechte eingetreten ist, führt das vorliegende Gericht aus, dass zwar grundsätzlich die Einstufung des Rechts, auf der Grundlage einer Gerichtsstandsvereinbarung ein bestimmtes Gericht anzurufen, als Nebenrecht – oder anders – zu der abgetretenen Forderung, auch eine Frage sein kann, die unter die nationalen Vorschriften fällt, jedoch nicht außer Acht gelassen werden darf, dass sich der Zessionar offenbar auf die im Vertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel in Ausübung eines vertraglich dem Zedenten zuerkannten Rechts und nicht aufgrund einer Verpflichtung beruft, die der Zessionar erfüllen müsste.

- 23 Das vorliegende Gericht räumt zudem ein, dass die Ratio der Regelung der Gerichtsstandsklausel in der Verordnung Nr. 1215/2012 unbestreitbar im Grundsatz der Vertragsautonomie der Parteien besteht, wonach die Vereinbarung der Parteien über einen bestimmten Gerichtsstand für bereits entstandene oder künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeiten Vorrang haben muss. Nach diesem Grundsatz kann eine Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkung nur gegenüber den Parteien entfalten, die diese Vereinbarung geschlossen haben, und ein Dritter kann sich, auch wenn er bestimmte Rechte aus dem zugrunde liegenden Vertrag erwirbt, offenbar nicht auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen, die nur für die ursprünglichen Vertragsparteien bindend ist. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-436/16 (Rn. 35 bis 37) und in der Rechtssache C-519/19 (Rn. 42 bis 44), in denen darauf hingewiesen wird, dass sich die Prüfung der Zustimmung der Parteien zur Gerichtsstandsklausel auf beide Parteien des Rechtsstreits beziehen muss, d. h. sowohl auf die Partei, die sich auf die Klausel beruft, als auch auf die Partei, der die Klausel entgegengehalten wird, und dass die Zustimmung des Unterzeichners der Klausel im Verhältnis zum Verfahrensgegner beurteilt werden muss.
- 24 Hinsichtlich der umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 in bestimmten sehr spezifischen Bereichen wie Konnossement (C-71/83, C-159/97, C-387/98), Versicherungen (C-201/82) und Gesellschaften (C-214/89) ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass diese Auslegung auf die Bereiche beschränkt ist, auf die sie sich bezieht.
- 25 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien für die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel in Fällen festgelegt wurden, in denen diese Klausel dem Dritten, der die Klausel nicht unterzeichnet hat, entgegengehalten wurde, und davon ausgegangen wurde, dass zu prüfen war, ob dieser Dritte eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat oder, falls dies nicht der Fall war, ob er in alle Rechte und Pflichten der Parteien eingetreten ist und damit auch die Verpflichtung übernommen hat, diese Klausel einzuhalten (Rechtssachen C-543/10, C-352/13, C-519/19). Das Vorlagegericht stellt fest, dass die Gerichtsstandsklausel nur in der Rechtssache C-436/16 von einem Dritten geltend gemacht wurde. Was die Prüfung anbelangt, ob die Gerichtsstandsklausel nach den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien wirksam ist, ist jedoch anzumerken, dass sie dem Dritten im Ausgangsverfahren nicht entgegengehalten wird.
- 26 Das vorliegende Gericht hält es daher für sinnvoll, eine Reihe von Fragen aufzuwerfen, um zu klären, (1) wie Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 in dem besonderen Fall auszulegen ist, dass die Gerichtsstandsklausel von einem Zessionar geltend gemacht wird, der aufgrund eines Vertrags über die Abtretung der Forderung Rechte aus dem zugrunde liegenden Vertrag, in den die Gerichtsstandsklausel aufgenommen wurde, erworben hat, (ii) sowie a) ob die

verfahrensrechtliche Stellung der Partei, die die Gerichtsstandsvereinbarung unterzeichnet hat, für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von Bedeutung ist, und b) ob eine neue Willenserklärung des Unterzeichners der Vereinbarung erforderlich ist, damit sie Wirkung entfaltet.

- 27 Das vorliegende Gericht entscheidet in der Hauptsache als Berufungsgericht, wobei das zu treffende Urteil rechtskräftig sein wird.

ARBEITSDOKUMENT